



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 810 Datum: 01.04.2012

Allgemeinverfügung des Rektors:

Allgemeine Übertragung des Hausrechts

Allgemeinverfügung des Rektors:

Allgemeine Übertragung des Hausrechts

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 10 Landeshochschulgesetz

Die Ordnung an der Universität Hohenheim wird durch den Rektor gewahrt, der das Hausrecht ausübt. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen.

Es ergeht nachfolgende **Allgemeinverfügung**:

1. Zur Sicherung der Erfüllung der ihm/ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hat jeder Inhaber/jede Inhaberin eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität Hohenheim, jeder Leiter/jede Leiterin einer Universitätseinrichtung im Sinne des § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz und jeder/jede für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine/ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.
2. Das Hausrecht im Bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht grundsätzlich dem Rektor zu. Dieser kann die Ausübung des Hausrechts dem Leiter/der Leiterin der Universitätseinrichtung, dem/der die Grundstücke, Gebäude und Räume gewidmet sind, im Einzelfall übertragen.
3. Amtshilfeersuchen werden vom Rektor ausgesprochen.
4. Das Recht zur Stellung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruch haben alle Inhaber eines Hausrechts.
5. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag hinaus kann nur vom Rektor ausgesprochen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 31. März 2018 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Rektors vom 01. Oktober 2008 (Amtliche Mitteilung Nr. 645) außer Kraft.

Hohenheim, 01. April 2012



Prof. Dr. sc. agr. Stephan Dabbert
- Rektor -